
Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Lörrach vom 03.08.2018

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Der wasserrechtliche Gemeindegebrauch nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist an oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) in allen Gemeinden des Landkreises Lörrach, ausgenommen der Rhein für Zwecke der Bewässerung und Beregnung untersagt.

Hiervon ausgenommen ist das Baden, das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und das schadlohe Einbringen von Niederschlagswasser.

Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Bewässerung und Beregnung, gleich auf welche Art und Weise, verboten.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis 31. August 2018.

Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverordnung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach (<https://www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen>).

V.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde kann in Fällen unbilliger Härte eine widerrufliche Ausnahme erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

VI.

Diese **Untersagung gilt auch für die mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen** aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Bewässerung und Beregnung oder Beregnung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und dem Gartenbau sowie den Wasserentnahmen zur Kühl- und Brauchwassernutzung.

Begründung

Rechtsgrundlage für Ziffer I dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die unter Ziffer I. angeordnete Untersagung des Gemeingebrauches ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden extremen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Diese Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 31. August 2018 befristet. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist eine Verlängerung des Zeitraumes der Einschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen.

Rechtsgrundlage für Ziffer VI ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, wonach die untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen kann, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG bis zu einer Höhe von 10.000 Euro verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach oder dem Regierungspräsidium Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg im Breisgau, die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Lörrach, 03.08.2018

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter